

Als Schriftbeweis ~~mitte~~ der „redegewandte“ Professor wohl den Kernspruch anführen können: Non erubesco evangelium, virtus enim Dei est in salutem omni credenti. Rom. 1, 16., wenn anders dieser Rath liberaler Klugheit mit dem Geiste des Christenthums und dem ursprünglichen Bewusstsein der Kirche noch übereinstimmt. Ist es aber eines Gelehrten würdig, sich scheinbar auf den Boden des canonischen Rechtes zu stellen und mit reformatorischem Ernst gegen die Verweltlichung des Klerus zu eifern, und ihm zugleich zuzumuthen aus feiger Furcht vor den leidenschaftlichen Invectiven und dem gemeinen Spotte des modernen Liberalismus die heiligsten Interessen der Kirche preiszugeben, und sich mundtot zu verhalten in einem Kampfe, in welchem der Ruin oder Fortbestand der ganzen christlichen Weltordnung in Frage steht? Man wäre versucht, diesen weltklugen Rath selbst nur für ein „Sublimat der Persiflage“ des Klerus zu halten, wenn nicht der gelehrte Professor durch Ertheilung desselben etwas vorlaut aus der Schule geschwätzt und seine Ansichten über das Verhältniss von Kirche und Staat ausgesprochen hätte. Er fordert einerseits gänzliche Trennung beider Gewalten; denn der Klerus soll sich nur mit dem rein Geistlichen beschäftigen und um Alles, was ausser den Mauern der Kirche vorgeht, ganz und gar nicht kümmern. Er verlangt aber andererseits die Unterwerfung der Kirche unter die Staatsgewalt, indem er den Reichsrath als competent betrachtet, die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, selbst Concordat und Religionseditict in den Bereich seiner Berathungen zu ziehen. Er redet überdiess sogar der Unterwerfung der Kirche unter den entchristlichten Staat das Wort, indem der Klerus vor einer Majorität, die nach Entchristlichung des Staates strebt, sich zurückziehen, und ihrer Verfügung die Interessen des Christenthums und der Kirche anheimstellen soll. Das aber ist nicht der Geist des Christenthums und das ursprüngliche Bewusstsein der Kirche, sondern die Geistesrichtung des grundsatzlosen modernen Liberalismus, nicht der Boden des canonischen Rechtes, sondern des sogenannten Religionseditictes, obgleich man auf das erstere sich beruft und gegen das letztere einen leisen Tadel ausspricht.

Ueber den Bart der Geistlichen. •

(Nach dem Augsburger Pastoralblatt von Prof. Thalhofer 1863. Nr. 13—16.)

I. Es ist in jüngster Zeit mehrseitig, namentlich in Bayern, der Wunsch ausgesprochen worden, die Geistlichen möchten von dem lästigen „naturwidrigen“ Rasiren des Gesichtes ablassen und wieder den altehrwürdigen Bart tragen. Die Mode der Barflosigkeit sei von dem Hofe verweichlichter französischer Könige zu uns herüber gekommen, und es sollte wenigstens der Klerus, welchem Würde und ernste Männlichkeit gar sehr gezieme, einer solchen Mode nicht mehr länger huldigen; er könne durch deren Aufgeben und durch die Rück-

kehr zum ehrfurchtgebietenden Barte in den Augen des Volkes nur gewinnen. Dies veranlasst uns zu einer kurzen Geschichte des Barttragens.

Bei den Griechen galt der Bart bis in die Zeiten Alexander's des Grossen herab als eine Würde verleihender Schmuck (*ἀγλαῖα, χόρμος ἀνδρός*) des reifen männlichen und des Greisen-Alters, und wurde daher durchweg genährt (*πωγωνωτροφεῖν*). Ein starker voller Bart (*πώγων βαδός* oder *δακός*) galt als Zeichen männlicher Tüchtigkeit; Denen aber, welche sich in der Schlacht unmännlich und furchtsam benommen, schor man den (Lippen-) Bart (*οὐτήνη*) zur Hälfte ab. — Die in den Classikern öfters genannten und auch von ihnen schon als geschwätzig (*αθάλασσαν καὶ λάλοι*) geschilderten *κούρες* hatten nur das Geschäft, den Bart zu stutzen und ihm die bei den verschiedenen Ständen verschiedene Form zu geben. Den Bart ganz zu scheeren, ward unter den Griechen erst seit Alexander dem Grossen gebräuchlich. Aufangs fand diese, wie es scheint aus Aegyptan gekommene Sitte, unter den Griechen grossen Widerspruch, wurde aber bald allgemein; nur die Philosophen, namentlich die Stoiker liessen nicht vom langen Barte, der in Folge dessen sprüch- und stichwörtlich wurde.

Auch die alten Römer trugen durchweg den Bart, bis im Jahre 454 der Stadt P. Ticinius Maena den ersten Bartscheerer aus Sicilien nach Rom brachte. Seitdem nahm die Sitte, sich den Bart theils scheeren (tondere) theils abrasiren (radere) zu lassen, unter den Römern immer mehr überhand; zuletzt trugen fast nur noch die Slaven den vollen naturwüchsigen Bart, und liess ihr Herr sie frei, so war es ein charakteristisches Zeichen der erfolgten manumissio, dass sie nun alsogleich den Bart sich abnehmen liessen. Nur zur Zeit und zum Zeichen der Trauer liess auch der freie und vornehme Römer seinen Bart wachsen; *barba promissa* gehörte zum *habitus sordidatorum*. Alle Bildnisse der römischen Imperatoren bis auf Hadrian sind bartlos; dieser Kaiser liess den Bart wieder wachsen, um seine Muttermale im Gesicht zu verdecken, und die Kaiser von ihm bis auf Constantin exclusive sind auf Münzen und Statuen meistentheils wieder mit Bärten abgebildet¹⁾.

Die alten Hebräer liessen, wie alle Morgenländer (die Aegypter ausgenommen) den Bart wachsen, gaben ihm aber durch Zustutzen verschiedene Gestalten, deren einige durch das mosaische Gesetz verboten wurden (Lev. 19, 27.). Der Bart galt ihnen als die grösste Zierde des Mannes, und Jemanden seinen Bart gewaltsam abscheeren oder verunstalten, als die empfindlichste, erniedrigendste Beschimpfung (II Kön. 10, 4 ff. Isai. 7, 20. 50, 6.); den Bart, das natürliche Zeichen der Mannbarkeit verletzen, hieß den Mann in seiner Würde, so zu sagen im Centrum seiner Persönlichkeit verletzen; beim Bart schwören war und ist dem Orientalen so viel, als bei seiner

1) Vgl. die Bildnisse der sämmtlichen römischen Kaiser in „Girolami Boselli Sommario delle vite de gl' imperatori Romani.“ Zur Geschichte des Bartes bei Griechen und Römer vgl. Bekker, Gallus III. Bd. u. Charikles III. Bd. besonders Hotomann de *barba* in Pitisci lexicon antiqu. tom. I. pag. 252 sqq.

Manneswürde schwören, den Bart segnen, heisst nichts Anderes, als dem Manne als solchem, in allen Beziehungen seines Seins und Wirkens Segen wünschen. Die Ehre, welche dem Bart erwiesen wird, gilt ganz speciell dem Manne als solchem, seiner Manneswürde; daher die orientalische Sitte, dem Eintretenden zum Zeichen besonderer Verehrung den Bart zu beräuchern oder mit wohlriechendem Wasser zu bespritzen; Jemanden auf den Bart speien oder denselben sonst wie besudeln ist der grösste Frevel, den man an Einem begehen kann, und versetzt bis zur Stunde jeden Orientalen in Wuth (vgl. *Wilhelm v. Thyrus*, hist. bell. sacri. lib. 11. cap. 11.). Nur in tiefer Trauer und zum Zeichen, dass er in seinem innersten Wesen angegriffen sei, schmitt der Hebräer seinen Bart ab oder zerraufte ihn (Isai. 15, 2. Esra 9, 3. Baruch 6, 30.). Der Slave durfte gar keinen Bart tragen, weil er eben die volle Manneswürde (im Barte symbolisiert) nicht besass; auch Verbrechern wird jetzt noch im Orient der Bart abgeschoren, und gerade dieses, dass der Verbrecher seines Bartes sich unwürdig gemacht, ist Gegenstand des allgemeinen Bedauerns; denn durch Abscheeren des Bartes werde das Angesicht mehr beschimpft als durch das Abschneiden der Nase (vgl. *Arvieux*, Nachr. III., 183 f.).

Dem Gesagten zufolge ist nicht zu bezweifeln, dass Christus der Herr und seine Apostel als Orientalen und in specie als Juden einen Bart getragen haben; sowohl die Abgarsbilder als der apokryphe Brief des Lentulus an den römischen Senat zeugen dafür, dass man sich schon in alter Zeit den Heiland durchweg als Bart tragend vorstellte; im Brief des Lentulus heisst es von Christo: „sein Bart ist stark, an Farbe den Haaren gleich (d. i. weingelb), nicht lang, aber in der Mitte gespalten;“ diese Bartform begegnet uns auch auf den Abgarsbildern. —

Man möchte nun erwarten, dass die christlichen Männer, dass insbesondere die Bischöfe und Priester, als Nachfolger und lebendige Nachbilder Christi von jeher und allenfalls in der Kirche werden einen Bart getragen haben; allein dem ist nicht so, und die Berufung unserer bartfreundlichen Geistlichen auf das christliche Alterthum ist ihnen keineswegs so günstig, als man meinen möchte. Ein Ueberblick über die Geschichte des Bartes der Geistlichen wird das zeigen!

II. Die Apostel wünschten und sprachen es in ihren Sendschreiben öfters aus, dass Diejenigen, welche sich auf ihre Predigt hin zum Christenthum bekehrten, an ihren bisherigen äusseren Lebensverhältnissen möglichst wenig ändern sollten, um das Christenthum nicht auffallend oder verhasst zu machen. Viele Gelehrte nehmen an, man habe sich in den ersten christlichen Jahrhunderten nicht einmal eigener Cultgewänder bedient, sondern die Liturgie in profanem Gewande gefeiert; um so weniger konnte es einem Apostel oder anderen Glaubensboten in den Sinn kommen, in so untergeordneten Dingen, wie die Barttracht ist, am Herkommen etwas zu ändern, bestimmte Vorschriften hierüber — und wäre es auch nur für den Klerus — zu erlassen. Abgesehen davon, dass solche Vorschriften wie ein neues Cärenzialgesetz erschienen wären, so musste es schon

aus Rücksicht auf die Christenverfolgungen als unzweckmässig erscheinen, die Gläubigen — Laien oder Kleriker — durch ein eigenes Bartgesetz zu binden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass manche gläubig Gewordene ihre Bekehrer aus freien Stücken auch im Aeusseren nachgeahmt, z. B. aus Verehrung für ihren Vater in Christo, den heiligen Paulus, gleich ihm sich den Bart haben wachsen lassen, u. dgl. Im Allgemeinen wird man aber sagen müssen, was die Barttracht betrifft, habe das Christenthum bei seinem ersten Auftreten am Herkommen nichts geändert, Laien und Klerikern völlige Freiheit gelassen¹⁾.

Nun sahen wir, dass in Griechenland und Rom die Sitte, den Bart zu scheeren, in der Zeit vor Christus zumal in den höheren Ständen weit verbreitet, im Orient hingegen nahezu unbekannt war. Nach den auf Münzen und Statuen auf uns gekommenen Bildnissen der römischen Kaiser zu urtheilen, herrschte dagegen in Beziehung auf Bartracht sowohl in Italien als Griechenland in der Zeit nach Christus ein mannigfacher Wechsel; während die Kaiser bis auf Hadrian bartlos sind, erscheinen von da an bis auf Constantin den Grossen die meisten wieder als bebartet; von den Kaisern nach Constantin, selbst von denen des oströmischen Reiches, bis herab auf Karl den Grossen, sind die einen bebartet (die längsten Bärte haben Julian der Abtrünnige, Heraclius und Constantin IV.) die anderen nicht; auch begegnen uns an ihren Bildnissen die verschiedensten Bartformen. Es ist daher anzunehmen, dass auch unter den christlichen Laien und Klerikern der ersten Jahrhunderte — zumal in der abendländischen Kirche keine Einheit in Beziehung auf die Bartracht geherrscht habe.

Die Nachrichten aus älteren Kirchenschriftstellern über den Bart sind ziemlich spärlich.

Der carthaginiensische Presbyter Tertullian († c. 210) beklagt sich in seiner Schrift *de cultu foeminarum* unter Anderem auch darüber, dass selbst Männer sich aus Gefallsucht zur Putzsucht hinreißen lassen, die auch auf den Bart sich erstrecke: „*proprias praestigias formae et hic sexus (sc. virilis) agnoscit, barbam acrius caedere interpellere*“ etc. Hiernach galt es als Putzsucht, den Bart scharf und glatt abzuscheeren, ihn stellenweise (durch Auszupfen der Barthaare) ganz zu vertilgen, und es darf als Regel angenommen werden, in Afrika habe man in damaliger Zeit den Bart nicht abrasirt, sondern entweder ganz wachsen lassen oder nur zugeschnitten. — Auch Lactantius, vielleicht gleichfalls ein Afrikaner, spricht sich entschieden gegen die Rasur des Bartes aus: „*ad cutem usque novacula vel catinensi pumice (Bimsstein) radere est effeminatorum vel*

1) Schon Ratramnus von Corvey (9. Jahrhundert) ruft den Griechen, welche die Abendländer wegen ihrer Bartlosigkeit verketzerten, zu: „*Dicant redarguentes, quid hinc vel in novo vel in veteri testamento praeceptum reperiatur! et, ut plus inferam, quid in apostolorum scriptis vel ecclesiasticorum institutis magistrorum hinc esse determinatum insinuare possunt? Est enim istud sicut reliqua multa singularum consuetudini derelictum ecclesiarum, ut pro respectu majorum capitis comam sive barbam vel nutrient vel tondeant.*“

cynaedorum; barbae enim ratio incredibile est, quantum conferat ad dignoscendam corporum maturitatem vel ad differentiam sexus vel *ad decorum virilitatis et roboris*. *Hircus barbae fiducia*, naturae etiam quodam instinctu ovibus sese et inasculum semineo preeferens antecedit.“ cf. de opif. Dei. cap. 7, (wo wir übrigens nur einen Theil dieser von Lopus angeführten Stelle finden konnten.)

Wären die Akten des sogenannten vierten Concils von Carthago, das im Jahre 398 stattgefunden haben soll¹⁾, ächt, so hätten wir in deren 44. Canon die erste, von einer kirchlichen Autorität im Occident ausgegangene Norm in Beziehung auf den Bart der Kleriker; dieser Canon lautet: „*Clericus hec comam nutrit nec barbam*,“ wodurch übrigens nur die barba *promissa* nach Art der damaligen Mönche, nicht aber auch der kürzere Bart verboten oder gar die Rasur geboten ist. Doch sei bemerkt, dass gute Handschriften lesen: „*nec barbam radat*,“ so dass der fragliche Canon in mehr als einer Beziehung nicht viel beweist.

Aus mehreren Stellen des heiligen Hieronymus ersehen wir, dass zu seiner Zeit viele Mönche einen langen Bart trugen und auch die Haare durchaus wachsen liessen; in seinem Briefe ad Rusticum erifert er sich gegen solche Mönche, die bei all' ihrem mönchischen Aussehen doch das consortium mulierum nicht mieden; *videas nonnullos accinctis renibus, pulla tunica, barba prolixa*, a mulieribus non posse discedere; und anderwärts ruft er aus: „*viros fuge, quibus foeminei contra apostolum (I Cor. 11, 15.) erines, hircorum barba, nudi in patientia frigoris pedes*.“ Aus seinen scharfen Aeusserungen gegen Jovinian, der früher Mönch (und longobarbus) war und nachmals sein Kloster verliess und Kleriker wurde, lässt sich der Schluss ziehen, dass die Kleriker der römischen Kirche schon damals keinen, wenigstens keinen längeren Bart trugen; er ruft nämlich dem Jovinian zu: *quamquam barbam raseris, inter hircos²⁾ numeraberis*“ (sc. in die judicii). — Der heilige Augustin äussert sich unseres Wissens über den fraglichen Gegenstand nirgends in solcher Weise, dass wir bestimmte Schlüsse auf die Barttracht der Kleriker zu seiner Zeit und in seiner Kirche ziehen könnten. In seinem Psalmcommentar kommt er öfters auf den Bart zu sprechen, findet in ihm ein Symbol der Vollkommenheit u. s. w. „*barbā virtus ostenditur*;“ (in Ps. 33. n. 4.); „*barba significat fortes, juvenes strenuos, impigros, alacres*; ideo, quando tales describimus, barbatus homo est dicimus.“ (in Ps. 132. n. 7.); und de civ. Dei (lib. 22. cap. 24.) bezeichnet er den Bart als „*virile ornamentum*.“ Es dürfte hiernach zu Augustin's Zeit — wenigstens in Afrika — das Barttragen noch ziemlich allgemein und auch den Klerikern nicht verboten gewesen sein.

Uebrigens muss sich noch im Laufe des frühesten Mittelalters

1) Es ist das aber unwahrscheinlich und es sind die Akten unächt, übrigens gleichwohl sehr alt; vgl. *Hefele*, Conciliengesch. 1. Bd. Der Canon steht auch im corp. jur. can., Decretalium lib. 3. tit. 1. can. 5.

2) Mit Anspielung auf den langen Bart (Bocksbart), den er als Mönch getragen.

in der abendländischen Kirche — ob auf dem Wege der Gewohnheit oder der Verordnung, wissen wir nicht — die allgemeine Praxis gebildet haben, dass die Kleriker keinen Bart tragen, ihn entweder ganz abscheeren (radere) oder doch sehr kurz zuschneiden (tondere)¹⁾; zwischen dem Einen und Anderen unterscheiden die älteren Documente nicht genau. Man berief sich wie für die Kopf- so auch für die Bart-Tonsur auf das Beispiel des heiligen Petrus, des Gründers der römischen Kirche; ja einige Documente reden geradezu von einer dessbezüglichen Anordnung des heiligen Petrus. So führt *Lupus* (opp. tom. 3. pag. 347.) aus der „*Compilatio chro-nologica*“ eines unbekannten, aber wie es scheint sehr alten Autors (ad annum 50) folgende Stelle an: „*Petrus a paganis captus*²⁾ et *ad ludibrium Christianorum barba rasus et capite decalvatus et in gyrum attensus, hoc deinceps ipse in mysterio in ecclesia fieri instituit.*“ Mag was hier über Petrus erzählt wird, immerhin nur in's Gebiet der Sage gehören, so fand es gleichwohl Glauben, übte auf die Anschauung des frommen Mittelalters Einfluss, und hatte zur Folge, dass während des Mittelalters der Klerus in der abendländischen Kirche den Bart entweder ganz abschor oder ihn doch nur sehr kurz trug, wie man einen solchen kurzen Bart auch an den Abbildungen des heiligen Petrus und an denen der meisten Päpste aus den ersten drei bis vier Jahrhunderten sieht. — *Beda der Ehrwürdige* (zu Anfang des 8. Jahrhunderts) erzählt in seiner Kirchengeschichte (lib. 4. cap. 14.) von einem frommen Knaben, der auf seinem Sterbebette in einem Gesichte die Apostelfürsten sah, und von ihnen unter Anderem sagte: „*unus quidem attensus erat, ut Clericus, aliis barbam habebat prolixam, dicebantque, quod unus eorum Petrus, aliis vocaretur Paulus.*“ Die Stelle lässt jedenfalls, wenn auch nur indirekte darauf schliessen, dass man sich schon damals den heiligen Petrus ohne langen Bart dachte, und dass auch die Kleriker wohl mit Rücksicht auf Petrus keinen solchen trugen. — Aus den Ausserungen des *Amalarius* (de eccl. off. lib. II. c. 5. lib. IV. c. 39.) und *Rhabanus Maurus* (9. Jahrhundert institut. cleric. lib. I. cap. 3.) lässt sich keine sichere Folgerung in Beziehung auf die Barttracht der Geistlichen in damaliger Zeit ziehen; übrigens scheint aus ihren Befruungen auf *Ezech. 5. 1.*, wo in gleicher Weise vom Abscheeren der Haupthaare und des Bartes die Rede ist, doch hervorzugehen, dass die Kleriker jener Zeit schon allgemein auch den Bart schoren, gerade so, wie den oberen Theil des Hauptes, auf dem sie die sogenannte tonsura Petri trugen. Dass die Kleriker des Abendlandes im 9. Jahrhundert und wohl schon lange zuvor allgemein den Bart zu scheeren und sohin gar keinen Bart zu tragen pflegten, wird ganz klar aus den Vorwürfen ersichtlich, welche der verschlagene Patriarch *Photius von Constantinopel* in

1) „*Ut barbae quidem signum, non barbam gestare viderentur.*“

2) Nach *Beda* geschah es zu Antiochia; vgl. *Amalarius de eccl. off. lib. 4. c. 39.*; dagegen seine Ausserung lib. 2. cap. V. und *Durantis (Durandus) Rationale lib. 2. cap. 1. n. 31.*

seinem Schreiben an die Patriarchen und Bischöfe des Orients den von ihm so sehr gehassten Occidentalen macht; einer dieser Vorwürfe lautet: „quod Clerici eorum barbas *radere* non abnuant;“ ein Vorwurf, welcher in den nachfolgenden Streitigkeiten zwischen Orient und Occident unzählige Mal wiederholt und von Cärularius zuletzt dahin erweitert wurde, dass er nicht mehr sagt Clerici, sondern kurzweg *Latini barbam radunt*. Der Cardinal Humbert, Legat Leo's IX. am Hofe zu Constantinopel erzählt: „*Graeci, capillos capitis ac barbam nutrientes, eos, qui comas tondent et secundum institutionem romanae ecclesiae barbas radunt, in communionem non recipiunt*.“ Einen von den Abendländern zu Constantinopel eingesetzten Patriarchen betrachteten die Griechen, weil er keinen Bart hatte, als den von Daniel vorausgesagten Gräuel an heiliger Stätte (cf. Lupus tom. III. pag. 347.). All' das setzt voraus, dass die abendländischen Kleriker wie im 9. Jahrhundert, so wohl auch schon früher gleich dem Kopfe auch das Gesicht glatt geschoren hatten; hätten sie wenigstens kurze Bärte getragen, so hätten die erwähnten Vorwürfe um so weniger einen Sinn, als auch im Orient, wie wir sehen werden, wenigstens in älterer Zeit die Bärte nicht lang getragen wurden, und die alten griechischen Väter sich nur gegen die Rasur des Bartes erklärt haben.

Der grosse Papst Nicolaus I. setzte in einem eigenen Schreiben die Bischöfe im Reiche Karls des Grossen von den Vorwürfen in Kenntniss, welche Photius und seine Anhänger den Abendländern gemacht; „*quin et reprehendere satagunt, quia penes nos Clerici barbas radere suas non abnuunt*,“ schreibt Nicolaus, und fordert die Bischöfe auf, diese Vorwürfe zu widerlegen. Eine solche Widerlegung schrieb auch der Mönch Ratramnus von Corvey¹⁾, der mit Recht bemerkt, es sei lächerlich, dass die Griechen wegen einer so kleinlichen Sache einen solchen Lärm machten; „*quid enim refert ad justitiae non tantum profectionem verum etiam inchoationem barbae detonatio aut conservatio?*“ Weder Schrift noch apostolische Tradition, sagt er, habe in fraglichem Punkte etwas bestimmt, sondern lediglich die Gewohnheit, die bei verschiedenen Völkern verschieden sei; „*alii inest mos barbam seu caput tondere, nonnullis quidem barbam non tondere, caput vero totum nudare (Griechen) nonnullis (Kleriker des Abendlandes) autem placet faciem pilis omnibus spoliare, verticem capitis capillorum tonsione detegere relicta capillorum parte (Petrinische Tonsur), quae inter nudat verticis partes et tempora consistit; at vero quidam barbam cum attendent, caput ex parte tondent et detonsum ex parte relinquunt.*“

III. Als sich der Klerus auf der Insel Sardinien, die zum römischen Patriarchat gehörte, im 11. Jahrhundert nach Art der Orientalen den Bart wachsen liess, erklärte sich Papst Gregor VII. entschieden dagegen, und zwang den Erzbischof von Cagliari, sich

1) Seine Widerlegung ist die gründlichste und zu finden bei Dachery, *Spicilegium* tom. I. pag. 63 sqq. Weniger gründlich ist die des Aeneas Parisiensis, *ibid.* pag. 113 sqq.

nach abendländischer Sitte den Bart zu scheeren; „*coëgimus eum, so schreibt der Papst an Orzokus, rector Sardiniae, ut quemadmodum totius occidentalis ecclesiae Clerus ab ipsis fidei christianaë primordiis barbam radendi morem tenuit, ita et ipse frater noster, vester archiepiscopus, raderet.* Unde et eminentiae quoque tuae *praecipimus*, ut ipsum seu pastorem et patrem spiritualem suscipiens et auscultans cum consilio ejus omnem tuae potestatis clerum barbas radere facias et compellas.“ (Cf. Lupum l. c.) — Ein Concil zu Bourges (a. 1031) schreibt den Klerikern vor: „*tonsuram ecclesiasticam habeant, hoc est barbam rasam et coronam in capite*,“ ein anderes zu Cajazzo (a. 1050; im Neapolitanischen): „*semper coronas apertas habeant et barbam radant.*“

Schon aus Documenten des 10. Jahrhunderts und noch bestimmter aus solchen der folgenden Zeit geht klar hervor, dass die Laien damals einen (langen oder kürzeren) Bart zu tragen pflegten¹⁾, und dass sich die Kleriker, wie durch die tonsura capit is, so auch speciell durch ihre Bartlosigkeit von den Laien unterschieden. Der Bischof Ratherius von Verona (10. Jahrhundert) klagt über die Verkommenheit mancher Kleriker, die sich nur noch äusserlich durch die Haupt- und Bart-Tonsur von den Laien unterscheiden: „*ad tantam consuetudo impulit impudentiam, ut solummodo barbirasio et vertice cum aliquantula vestium dissimilitudine distare eos videas a ritu laico.*“ — Auf dem Concil zu Limoges (a. 1031) kam auch der Vorwurf zur Sprache, welchen die Griechen dem abendländischen Klerus wegen der Bartlosigkeit machten, und wird als Rechtfertigungs-Grund für diese letztere ausdrücklich die Ausscheidung von den Laien angeführt. Wir theilen die Stelle, die auch anderweitig in der Bartfrage orientirt, in extenso hier mit: „*quid orientalibus vel occidentalibus clericis usus barbam radendi vel non radendi officere ad religionem videtur? Isti (occidentales) Petrum apostolum auctorem hujus consuetudinis habent, et cum auctoritate hanc tenent rationem, rationabile esse dicentes, Clericos a Laicis sicut in vita ita in corporis habitu differre; quocirca hic mos (barbam radendi) apud nos potius prodesse quam obesse perspicitur. Illi autem (orientales) barbam non radendi morem eligunt, Paulum sive Jacobum fratrem Domini, apostolos in auctoritatem sibi assumentes. Qui cum auctoribus rationem conjungunt, rationabile esse dicentes, Clericos sicut et Laicos decorem in facie servare virilem juxta dignitatem humanae conditionis a Deo creatam, quae solum virum barbam propter decorem habere voluit.*“ Sofort wird gesagt, weil jede dieser zwei verschiedenen Gewohnheiten sowohl eine äussere Auctorität als einen vernünftigen, inneren Grund für sich habe, solle jeder Theil bei der seinigen verbleiben und den anderen nicht tadeln (Hardouin tom. VI. pag. 878.). — Das Concil von Toulouse 1119 belegt den Kleriker,

1) Nicht nur in England, Frankreich und Deutschland, sondern auch in Italien, wo seit dem 5. Jahrhundert und nachmals besonders durch die Longobarden die Sitte des Barttragens wieder die weiteste Verbreitung fand; vgl. Lupus, tom. IV. p. 359 sq. Ezech und Gruber s. v. Bart.

welcher „*tamquam laicus* comam barbamque nutrierit“ mit der Excommunication; und Alexander III. verordnete: „*Clerici, qui comam nutriunt et barbam, etiam inviti a suis Archidiaconis tondeantur,*“ eine Stelle, die auch in's Corpus juris canonici übergegangen ist (Decretalen lib. III. tit. 1. cap. 7.).

Aus Durantis (Rationale lib. 2. cap. 1. n. 32.) ersehen wir, dass zu Ende des 13. Jahrhunderts die Kleriker noch allgemein den Bart zu scheeren pflegten, und erfahren wir auch einen symbolischen Grund dafür; er schreibt: „*longitudo capillorum multitudinem significat peccatorum. Hinc igitur Clerici barbas sibi radere informantur. Ratio namque capillorum barbae, qui ex superfluis stomachi provenire dicuntur humoribus (!), designat, quod vitia et peccata, quae in nobis superflua sunt, resecare debemus.* Radimus enim barbas, ut per innocentiam et humilitatem puri videamur, et *angelis, qui semper in juvenili aetate florent, coaequemur.*“ — Gegen Ende des 14. Jahrhunderts verbietet eine Kölner Synode (a. 1371) den Klerikern sub poena excommunicationis, den Bart zu nähren; schon etwas früher war in der Kölner Diöcese bestimmt worden, dass jeder Kleriker, der seinen Bart über je vierzehn Tage stehen lässt, ipso facto suspendirt sein solle (Hartzheim IV. 500.). Die deutschen Synoden des 15. und 16. Jahrhunderts schreiben gewöhnlich nur vor „*Clerici barbam ne nutriant*“¹⁾, schliessen also das Tragen eines kurzen Bartes nicht aus, ja gestatten es mitunter sogar ausdrücklich, während sie „*barbam prolixorem hircorum et caprarum more*“ (Bocksbart) ebenso die langen, geflügelten (alatae) Schnauzbärte (mystaces) entschieden untersagen, selbst unter Androhung von Suspension und Geldstrafen (Harlem. a. 1564; Olmuc. a. 1591); all das, „*ne hirsutioribus barbis silvestres homines referant*“ — „*ne videantur homines militares imitari.*“ — Die Synoden, welche nach der Mitte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich gehalten wurden²⁾, setzen schon fast alle voraus, dass auch die Kleriker einen Bart tragen, und schreiben nur vor, dass er nicht sei „*nimum longa aut lata*“ (Augustan. 1610) „*nimis prolixa,*“ „*alata,*“ „*non a mento in acutum incisa*“ (langer, zugespitzter Knebelbart); „*ne mystaces* (Bart an der Oberlippe) ita alantur, ut ex superiore labro in *alas excrescant* (geflügelter Schnauzbart); ein besonderes Gewicht legen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, seit welcher Zeit das Barttragen unter den Geistlichen ziemlich allgemein gewesen zu sein scheint, die Synoden darauf, dass bei Priestern der Bart an der Oberlippe gehörig zugeschnitten sei, so dass er ihn bei der *Sumptio Ss. Sanguinis* nicht hindere, nicht Anlass zur Verunehrung des heiligsten Blutes werde; *presbyteri barbam ad superius*

1) Halberstad. a. 1409. Wratislav. a. 1446 u. 1450. Bamberg. 1491. Swerin. a. 1492. Basil. a. 1503.; „*radi procurent.*“ Harlem. a. 1564. Mechlin. a. 1570. Antwerp. a. 1576. Wratislav. a. 1580.

2) Camerac. a. 1586. 1631. Olmuc. 1591. Trident. 1593. Brixia. 1603. Culm. 1605. Prag. 1605. Antwerp. 1610. Warm. 1610. Buscoduc. 1612. Osnabg. 1625. Sedun. 1626. Namur. 1639. Audomar. 1640. Tornac. 1643. Gandav. 1650. Trevir. 1678.

labrum ita juçisam habeant, ut sumentibus Christi sanguinem nullum impedimentum afferat."

Werfen wir nun von den kirchlichen Bestimmungen weg noch einen prüfenden Blick auf die Abbildungen, so finden wir die mittelalterlichen Päpste fast durchweg als bartlos, nur einzelne mit kürzeren Bärten abgebildet (vgl. die Abbildungen der Päpste in *Borghi* *Sebast. chronolog. eccles.*). In dem Werke von *Venuti*, *numismata rom. pontif.* finden sich, nach Münzen gezeichnet, die Porträte aller Päpste von Martin V. bis auf Benedict XIV. Von Martin V. bis auf Paul III. (erwählt 1534) sind sie völlig bartlos; Paul III., Julius III., Marcellus II., Pius V. (der Heilige), Gregor XIII., Sixtus V., Urban VII. und Innocenz IX. haben ziemlich lange Bärte, alle übrigen bis auf Innocenz XII. (erwählt 1691) kürzere, jedoch so, dass die je späteren immer weniger (manche nur am Kinn) bebartet erscheinen; der Bart an der Oberlippe, wenn sie einen solchen haben ist regelmässig so zugeschnitten, wie es die oben angeführten Verordnungen in Rücksicht auf die Sumption des heiligsten Blutes verlangen¹⁾.

In Rom erschienen 1751 in einer prachtvollen Ausgabe die Porträte der Ordensgenerale der Gesellschaft Jesu (declinavit Westerhoust, vitam scripsit Galeotti.). Diese haben bis herab auf's Jahr 1661 alle einen kurzen Kinn- und Backenbart und einen vorschriftsmässig zugestutzten Oberlippen-Bart; auch den heiligen Xaverius sieht man bekanntlich so abgebildet, dessgleichen den heiligen Franz von Sales u. s. w. Der im Jahre 1661 erwählte Jesuitengeneral Oliva ist bartlos, sein Nachfolger Noyelle hat einen Oberlippenbart und nur noch ein kleines Büschelchen Kinnbart²⁾, Thyrsus Gonzalez (erwählt 1706) nur noch einen Oberlippenbart, und die folgenden sind völlig bartlos³⁾.

Im Jahre 1726 erschien zu Augsburg das herrliche Werk „*Roma sancta*“ etc. (autore *Conlin*, calcographo *Kolb*), worin sich die

1) Vgl. auch die sehr schönen Porträte der Päpste von Urban VI. bis auf Gregor XIII., gedruckt zu Strassburg bei Joblin 1573.

2) Auch Bartholomäus Holzhauser (1658) wird so abgebildet.

3) Auf den Porträten in der Domkirche zu Augsburg erscheinen die sämmtlichen Bischöfe des früheren und späteren Mittelalters als bartlos. Erst Cardinal Otto (Mitte des 18. Jahrhunderts) hatte einen kürzeren, sein Nachfolger (Joh. Egloff von Knöringen) einen ziemlich langen und starken Bart; dann folgen nur noch zwei bebarbte Bischöfe (Otto von Gemmingen und Heinrich von Knöringen); hierauf mehrere mit Perrücken und ohne Bart; von Bischof Joseph an sind auch die Perrücken vom Haupt der Bischöfe verschwunden. Sind auch die fraglichen Abbildungen der vielen Bischöfe in der Domkirche nicht lauter Porträte, so lassen sie doch ganz klar erscheinen, dass das Barttragen Seitens der Kleriker verhältnismässig nur ganz kurze Zeit gedauert habe. (Auch in der langen Reihe der Freisinger Bischöfe durch mehr als ein Jahrtausend sind, wie das Münchener Pastoralblatt 1868. Nr. 19. S. 78. bemerkt, nur sieben bebarbte Bischöfe, Waldo † 906, der heilige Lampert † 957, Gottschalk † 1006, Gottfried † 1314, deren Bilder übrigens schwerlich auf sicherer Tradition beruhen, Ernest (Sohn des Herzogs Albert V. von Bayern) † 1612, Veit Adam † 1651, welche zwei einen Vollbart zeigen, und Albert Sigismund † 1685, der einen geschniegelten Oberlippenbart trägt.)

getreuen Porträts sämtlicher Cardinäle finden, die im Jahre 1724 bei der Wahl Benedict XIII. im Conclave waren; sie sind alle völlig bartlos mit Ausnahme des einzigen Ludovicus Belluga, eines Spaniers, der einen sehr zugeschnittenen Kinn- und Oberlippenbart trägt. Dagegen haben die meisten dieser Cardinäle (diejenigen, welche religiösen Orden angehören, ausgenommen) uncanonisch lange Haare, oder ungeheure Allongen-Perrücken. Die französische Mode hatte, wie es scheint zuerst über den höheren Klerus in Italien, Deutschland u. s. w. den Sieg davon getragen; dem höheren folgte dann auch (wenigstens quoad rastram barbae, die Perrücken wurden den Geistlichen verboten) der niedere. Schon zur Zeit Ludwig XIII. kam in Frankreich die Sitte auf, nur noch einen kleinen Büschelbart am äussersten Ende des Kinns zu tragen; unter Ludwig XIV. sodann, c. 1680 verschwand in Frankreich der Bart ganz aus der Mode. Wie das Nämliche gar bald auch ausserhalb Frankreichs, beim höheren und niederen Klerus geschah, ist aus all' den erwähnten Abbildungen ersichtlich. Von Seite des Klerus war das eine — wenn auch unbewusste und durch die weltliche Mode veranlasste — Rückkehr zur altkirchlichen Gewohnheit, zufolge welcher der abendländische Klerus Jahrhunderte lang sich den Bart zu scheeren gepflegt hatte.

Diese uralte Gewohnheit in seiner Diöcese wieder zu Geltung zu bringen, liess sich schon 100 Jahre vor dem Herrschendwerden der erwähnten französischen Mode der heilige Carl Borromäus angelegen sein. Unter dem 30. December 1576, als die Pest in Mailand zu wüthen aufhörte, erliess er ein ziemlich umfassendes, wunderschönes Hirten schreiben an den Klerus seiner Diöcese „de barba radenda.“ Gleich allen Laien scheint auch ein Theil des Diöcesanklerus Mailands, wie der Klerus von ganz Italien¹⁾ damals einen Bart getragen zu haben. Karl selbst trug noch als Erzbischof den Bart, wünschte aber schon längst, es möchte die altkirchliche Sitte des Barbiräsum der Kleriker wieder eingeführt werden. Viele Kleriker, die seinen Wunsch kannten, legten den Bart schon ab, noch ehe ihn der Erzbischof selber abgelegt hatte; die übrigen fordert er in dem erwähnten Hirten schreiben auf, das Gleiche zu thun. Das Hauptmotiv ist ihm die uralte Gewohnheit und deren Zweckmässigkeit; „Quid enim,“ ruft er aus, „ne hume usum in ecclesia nostra tam antiquum nostraeque conditioni consentaneum renovetis, morari vos posset! An ex saeculi hominibus nescio quis pudor?“ Allerdings, so gesteht er seinen Klerikern zu, werden sie durch das Abscheeren des Bartes von den Laien distinguit, vielleicht auch Gegenstand des Spottes werden; allein sie seien ja auch durch ihre Kleidung und vieles Andere von den Laien unterschieden, und sollten sich dessen, sowie des allenfallsigen Spottes nicht schämen: „ne pudeat nos a laicis disprepare, ut non modo hujusce ecclesiae nostrae, sed quasi universae, eum tot athis in provinciis hodie vigeat, hoc usu conformat efficiamur.“ Uebrigens sollten sie nicht bloss den Bart ablegen,

1) „In universo fere Italia ex aliis pueris ab auctoribus.“

sondern auch die weltlichen Sorgen, den weltlichen Sinn u. s. w., auf deren Ablegung das klerikale Barbirasium hindeute; *hunc solitum apud laicos vultus decorum habentes fastidio, vanis quibuslibet hominum ornamentis et ostentationibus vale ultimum dicamus.* —

Fassen wir nun das Resultat unserer Untersuchung kurz zusammen, so ergibt sich, dass der Klerus des Abendlandes mehrere Jahrhunderte, ja vielleicht ein Jahrtausend lang den Bart zu scheeren, gar keinen Bart zu tragen pflegte; dass er nachmals (im 16. und 17. Jahrhundert) ziemlich allgemein einen kurzen Bart trug, dessen Schnitt durch kirchliche Vorschriften geregelt war; dass er endlich — wohl zum wenigsten Theil aus Verehrung für die altkirchliche Gewohnheit, sondern zumeist unter dem Einfluss der weltlichen Mode — wieder zum altehrwürdigen Barbirasium zurückkehrte.

IV. Angesichts dieser historischen Sachlage erscheint es uns als unmöglich, sich für das in jüngster Zeit so vielseitig und lebhaft befürwortete Barttragen von Seiten der Geistlichen zu entscheiden. Vielleicht ein Jahrtausend, jedenfalls mehrere Jahrhunderte lang hat der abendländische, zum Patriarchate Rom gehörige Klerus keinen Bart getragen, hat sich (ob mit oder ohne Grund — das lassen wir dahingestellt) hierin auf das Beispiel des heiligen Petrus berufen und gerade durch seine Bartlosigkeit sich vom Klerus der orientalischen Kirche, der Patriarchate von Alexandria, Antiochia und Constantinopel, specifisch unterschieden. Von einem „altehrwürdigen“ Barte kann also in Beziehung auf den abendländischen Klerus nicht wohl die Rede sein; die Sitte, den Bart zu scheeren, verdient viel eher das Prädicat „altehrwürdig,“ da sie ein vielhundertjähriges Herkommen für sich hat. Allerdings haben selbst viele Päpste und hat zumal der Klerus in unserem deutschen Vaterlande vielleicht ein Paar Jahrhunderte lang, vielleicht noch länger, einen Bart getragen, und man kann sich daher auch für das Barttragen auf eine Gewohnheit berufen, die freilich weder so lange, noch in solcher Ausdehnung bestanden hat, als die gegentheilige, und die von so erleuchteten Männern, wie der heilige Karl Borromäus war, als Abfall vom kirchlichen Herkommen angesehen und bezeichnet wurde. Wir kennen keine einzige kirchliche Verordnung, keinen einzigen Synodalbeschluss, worin den Klerikern das Bartscheeren verboten und das Barttragen geboten wäre; wohl aber existiren Dutzende kirchlicher Verordnungen, die entweder das Barttragen geradezu verbieten oder doch gegen Entartungen desselben gerichtet sind. Die Synodalbeschlüsse aus der Zeit und den Gegenden, wo die Kleriker einen Bart trugen, lassen darauf schliessen, dass auch diese mit dem Barte sehr viel Eitelkeit und manngsachen Missbrauch müssen getrieben haben; stünde nicht das Gleiche auch für die Zukunft zu befürchten? Allerdings, wenn die Geistlichen nach Art der Kapuziner den Vollbart trügen, wäre in bezeichneter Hinsicht weniger zu besorgen; allein gerade gegen das Tragen eines langen Vollbartes spricht das kirchliche Herkommen im Abendlande ganz und gar, abgesehen davon, dass es um solch' einen Kapuzinerbart eben auch nichts besonders Angenahmes und Bequemes sein muss.

Wir fragen, ob sich wohl ein Bischof der abendländischen Kirche herbeilassen dürfte, seinem Klerus das Abscheeren des Bartes zu verbieten und das Tragen eines Bartes — und sei es auch nur eines kürzeren — zu gebieten? Sicher nicht; denn er würde gegen alles Herkommen handeln und müsste riskiren, dass ihm der Klerus, unter Hinweis auf Verordnungen und Gewohnheit der Kirche, nicht Folge leiste, wozu der Klerus unseres Erachtens auch das vollste Recht hätte. Die Bischöfe könnten also das Barttragen Seitens der Geistlichen höchstens dulden, und zwar, wenn sie mit dem gemeinrechtlichen Verbot des „barbam nutrire¹⁾“ sich nicht in offenen Widerspruch setzen wollten, nur das Tragen eines kürzeren Bartes. Was wäre nun die Folge, wenn ein Bischof wirklich solch' ein Duldungs-Edict ergehen liesse? Unzweifelhaft diese, dass einige Geistliche einen Bart trügen, andere nicht, und dass somit an die Stelle der bisherigen Gleichförmigkeit in diesem Punkte eine bunte Mannigfaltigkeit trate, die beim Klerus, der auch im Aeusseren möglichst gleichförmig sein soll, am Allerwenigsten zu wünschen ist. Dass die meisten oder gar alle Geistliche Bart tragen würden, wenn es geduldet würde, steht nicht zu erwarten. — Und wie verschieden würden bei den einzelnen der Clerici barbati wieder die Bartformen sein? — Was öffentliche Blätter schon wiederholt ausgesprochen haben, der klerikale Bart fordere auch das Tragen streng klerikalischer Kleidung, in specie des Talaris, ist und bleibt richtig, was man auch dagegen einwenden mag. Zur Zeit, wo die Kleriker einen Bart trugen, waren sie auch ungleich klerikalischer, distinctiver gekleidet, als jetzt, und trugen regelmässig den Talar, wie aus den Synodalakten zu ersehen ist. Ein Kleriker mit bärtigem Gesichte, in schwarzem, nur an's Knie reichen- dem Rocke, in Pantalons und vielleicht noch mit offener Weste würde in unseren Tagen jedenfalls eher den Eindruck eines Stutzers als eines Klerikers machen; hingegen ein bebarteter Geistlicher im Talar (im weiten zumal) würde zweifelsohne ehrwürdig erscheinen. Uebrigens darf auf diesen Eindruck der Ehrwürdigkeit kein zu grosses Gewicht gelegt werden; denn durch die Gewohnheit würde jedenfalls auch dieser Eindruck bedeutend gemindert werden; sodann lässt sich unserer Zeit durch derlei Aeusserlichkeiten am Geistlichen überhaupt nicht mehr stark imponiren; was ihr allein noch nachhaltig imponirt, das ist eine tüchtige, allseitige Bildung und ein musterhafter Wandel des Geistlichen, zwei Requisite, die allerdings auch mit dem Bart sich gar wohl vertragen, wie wir an Franz von Sales und Hunderten der frömmsten und gelehrtesten Männer des 16., 17. u. 18. Jahrhunderts sehen.

Seit mehr als hundert Jahren ist es jetzt bei uns herkömmlich, dass die Geistlichen keinen Bart tragen, und es kann, ja soll der einzelne Bischof um so mehr darauf bestehen, dass diese Gewohnheit fortan aufrecht erhalten werde, als sie, wie gezeigt wurde, in der

1) „Barbam nutrire“ bedeutet nicht den Bart „pflegen durch künstliches Stutzen u. dgl.,“ sondern den Bart unbeschnitten wachsen lassen, also einen langen vollen Bart tragen.

abendländischen Kirche nahezu ein Jahrtausend lang die herrschende und für sie dem Orient gegenüber charakteristisch war. Im Mittelalter betonte man den Orientalen gegenüber in der Bartfrage mit Recht die Gewohnheit gar sehr; mit den Utilitäts- und Schicklichkeitsgründen, wie überhaupt mit inneren Gründen kommt man hier nicht weit, weil sich gegen derlei Gründe von einem anderen Betrachtungsstandpunkt aus jederzeit wieder ein Gegengrund geltend machen lässt. —

Man wird uns einwenden, nach unseren Prinzipien und bei solcher Betonung des Gewohnheitsrechtes könnte niemals eine gegentheilige Gewohnheit auftreten und müsste stets Alles beim Alten bleiben. Allein dafür, dass dem nicht so geschehe, ist schon durch die Natur der Dinge gesorgt; wo ein wirkliches, gewichtiges Bedürfniss zur Abänderung der bestehenden und zur Begründung einer gegentheiligen Praxis vorhanden ist, da macht sich dieses Bedürfniss sehr allmälig und in einer Weise geltend, dass es gar nicht möglich ist, das Aufkommen einer solchen gegentheiligen Gewohnheit zu hindern, selbst wenn die competenten Obern es wollten. So verhält es sich auch mit der Bartfrage. Gegentheilige Gewohnheiten werden nicht auf dem Wege öffentlicher Besprechung, gemeinsamer Verständigung u. s. w. in's Dasein gerufen; sie sind viel naturwürsiger, entstammen ganz unmittelbar den concreten Lebensverhältnissen. Erachtet der Einzelne seine Gründe für das Barttragen als so wichtig, dass er gegenüber einem uralten Herkommen mit der jetzigen allgemeinen Praxis brechen zu dürfen glaubt, so handle er ohne weiteres Hin- und Herreden, trage zu seinem Barte stets den Talar, meide durchaus den Wirthshausbesuch u. s. w.; dann wird er seine gegentheilige Gewohnheit vor dem Bischofe, falls ihn dieser zu Rede stellt, verantworten können. Findet der Bischof seine Gründe nicht ausreichend, und sieht er selber, dass Andere, dass die Meisten beim Herkommen verbleiben, so wird er darin einen Beweis erblicken, dass die nothwendigen Bedingungen für die Bildung einer gegentheiligen Gewohnheit nicht vorhanden seien, und wird daher von ihr im aller Euge wieder ablassen. Nach unserer unmassgeblichen Meinung sind die Gründe, welche man für das Aufgebot des Barbitrarium anführt, nicht so wichtig, dass sie ein Brechen mit der jetzigen drosselnden Praxis hinlänglich rechtfertigen könnten; diese Meinung stützt sich hauptsächlich auf die Geschichte des klerikalen Bartes in der abendländischen Kirche.

Was die morgenländische Kirche betrifft, um auch dieser schliesslich noch in Kürze zu gedenken, so war, wie es scheint, unter ihrem Klerus das Barbitrarium niemals stark verbreitet. Auch in Griechenland und Ägypten scheinen nicht nur die Kleriker, sondern seit dem 2. und 3. christlichen Jahrhundert auch die christlichen Laien in der Mehrzahl barbati gewesen zu sein; wenigstens erifert sich Clemens Alexandrinus (zu Anfang des dritten Jahrhunderts) in seinem „Pädagogen“ gar sehr gegen das Glattscheeren des Gesichtes von Seite der Männer; die Haare sollen sie nach des Apostels Vorschrift kurz haben: „barba autem sit hirsuta ($\lambda\alpha\zeta\tau\omega\ \delta\epsilon\ \tau\omega\ \gamma\alpha\zeta\mu\omega\omega$);

viris barba sufficit (sie brauchen keine langen Haare). Quod si quis etiam barbam *non nihil* tondeat (Abstutzen des Bartes), *ea tamen non omnino est denudanda*; est enim turpe spectaculum (*αἰσχρὸν γάρ τὸ θέαμα*), barbaeque ad cutem usque tonsura non videtur multum abesse a vulsione et laevore (*καρατίλοει καὶ λειότητι*; Ausrupfen des Bartes galt als schimpflich, ebenso natürliche Bartlosigkeit). Dann fährt er fort, wie man die Haupthaare ex necessitate abschneide, damit sie nicht in die Augen herein hängen, so möge man immerhin auch den Oberlippbart (*μύσταξ*), wenn er z. B. beim Essen hinderlich sei, abschneiden, aber ja nicht mit dem Scheermesser, denn diess sei unedel (*ἄγεννες*), sondern mit der Scheere; sofort schliesst er: *barbae autem pili, qui nihil molestiae afferunt, non sunt vexandi, ut qui vultui gravitatem afferunt, et quendam paternum terrorem injiciunt*“ lib. III. cap. 11.). An einer anderen Stelle des „Pädagogen“ (lib. III. cap. 3.) sagt Clemens: „*Hoc viri signum, barba scilicet, per quod vir apparet, est Eva antiquius, et signum melioris naturae; id ergo violare, quod est virilis naturae signum, scilicet hirsutum (τὸ λάστον) est impium.*“ —

Von grossem Einfluss auf die Geschichte des Bartes unter den morgenländischen Christen waren ganz bestimmt die sogenannten apostolischen Constitutionen, deren erste sechs Bücher nicht vor dem dritten Jahrhundert entstanden sein können, die aber gleichwohl im Orient so hohes Ansehen genossen, dass man sie bei der Liturgie neben den canonischen Büchern vorlas. Im ersten Buch Kap. 3. verordnen sie: „*oportet, non barbae pilum corrumpere (διαφθείρειν) nec (κατ) formam hominis contra naturam mutare; non enim inquit lex, „depilabitis barbas vestras“ (Lev. 19. 27.); nam decori gratia (εὐπρεπές) creator Deus laeves mulieres fecit; id porro viris inconcinnum (ἀνόρμοστον) judicabit.*“ Sind die apostolischen Constitutionen, wie wahrscheinlich, in Syrien entstanden, so liefert obige Stelle indireet den Beweis, dass mit der griechischen Sitten selbst im eigentlichen Orient das barbirasium theilweise eingedrungen war; denn wozu sonst eine Polemik und ein förmliches Verbot dagegen? — Und aus Chrysostomus liesse sich unschwer darthun (vgl. Lopus 1. c. tom. IV. pag. 358.), dass zu seiner Zeit keineswegs alle Antiochiner bebartet waren; und die es waren, hatten wenigstens in der Regel keine langen Bärte; denn wie könnte er sonst, als die Noblesse von Antiochia sich vor dem ergrimmten Kaiser Theodosius feig geflüchtet hatte, seine Zuhörer fragen: „*ubi nunc sunt pallia gestantes, et profundam ostentantes barbam, externorum philosophi? Omnes nunc civitatem deseruerunt;*“ und wie begriffe sich sonst der Spott Seitens der Antiochiner über den langen Bart Julians des Abtrünnigen? Auch Theodoret von Cyrus (am Euphrat) ereifert sich gegen die phalanx philosopherum, quae barbae *prolixitate philosophiam metitur.*“ — Dass man sich im Orient gegen das barbirasium auf die apostolischen Constitutionen berief, sehen wir aus Epiphanius (4. Jahrhundert), der von häretischen Mönchen (Messianianer) schreibt: „*Deterius quiddam ab illis agitur, siquidem barbam, hoc est propriam viri formam, resecant. Atqui in apostolorum con-*

stitutionibus *divino* sermone ac *dogmate* praescribitur, ne ea corrum-patur.“

Endlich sei noch bemerkt, dass im Abendlande während des Mittelalters die meisten Mönche, namentlich auch die Benedictiner wenn nicht völlig unbartet, so doch jedenfalls ohne längeren Bart waren (cf. Martene de antiq. Monach. rit.); die sogenannten „*barbati*“ in den Klöstern waren keine eigentlichen Mönche, sondern laici illiterati, die in den Klöstern wohnten, zu allerlei Arbeiten u. s. w. sich verwenden liessen, auch *Conversi* genannt wurden (cf. Du Cange, gloss. s. v. *barbati*) und gerade zum Unterschied von den eigentlichen Mönchen „*barbati*“ hiessen. Matthäus von Paris erzählt, eine Ursache, warum der heilige Franz von Assisi von Innocenz III., bei welchem er die Bestätigung seines Ordens nachsuchte, das erstmal abgewiesen wurde, sei seine „*barba prolixa*“ gewesen, die man an den Mönchen damals nicht gewohnt war. cf. Lupum l. c. pag. 360.)

Wir fügen schliesslich noch (aus dem Münchener Pastoralblatt 1863. Nr. 20.) ein Schreiben des päpstlichen Nuntius zu München an den dortigen Erzbischof bei, in welchem der Erstere im Auftrage des heiligen Vaters die bayerischen Bischöfe auffordert, den in Bayern aufstachenden Gebrauch des Barttragens unter den Geistlichen abzustellen und dafür zu sorgen, dass die Einheit der Disciplin und die vollkommene Uebereinstimmung mit der römischen Kirche wie in Allem, so auch in Kleidung und Schnitt des Haares bewahrt werde. Das Schreiben lautet:

*Excellentissimo ac Reverendissimo Domino Domino Archiepiscopo
Frisingensi-Monacensi Monachium.*

Excellentissime ac Reverendissime Domine !

Ad aures Beatissimi Patris pervenit, in nonnullis Bavariae Dioecesibus adesse Ecclesiasticos viros, qui novitatis vel potius levitatis spiritu perducti usum jamdiu exsoletum barbam gestandi iterum introducere et exemplo suo alias ad illud imitandum alicere conantur. Quidquid de anteactis saeculis dici debeat, in confessio est, modernam et vigentem Ecclesiae Latinae disciplinam huic usui prorsus obstare, novamque consuetudinem, ut legitime introducatur, necessario requirere assensum saltem tacitum Supremi Ecclesiae Pastoris. Hic autem hujusmodi novitatem omnino Se improbare declarat, eo vel magis quod tristissimis hisce temporibus, spiritus omnia innovandi haud paucos seducat et ex una novitate in aliam facile procedi possit. Quae cum ita sint, placuit Sanctitati Suae mihi in mandatis dare, ut omnibus Bavariae Antistitibus Suo Nomine significarem, ab ipsis omnimode curandum esse non solum ut praedictus usus expresse prohibeatur, sed etiam ut disciplinae unitas et perfecta cum Ecclesia Romana omnium magistra conformitas in omnibus ac proinde etiam in habitu et tonsura Clericorum servetur, vel si opus sit restauretur, ac qualiscunque nova consuetudo vetetur quae Supremo Ecclesiae Capiti apprime cognita atque ab Ipso probata non sit.

Dum haec *Excellentiae* Tuae *Illustrissimae* ac *Reverendissimae*

Beatissimi Patris jussu ac Nomine scribo, Illam rogo, ut me de hujus epistolae receptione instructum reddens, mihi etiam indicare velit, quid Excellentia Tua opportunum facere existimaverit, ut praedictus usus, si forte in ista Dioecesi manifestari incepit, extemplo relinquatur, atque ut nemini unquam in mentem veniat, illum introducere.

Sinceris interim observantiae et obsequii sensibus persevero Excellentiae Tuae Illustrissimae ac Reverendissimae.

Monachii die 4. Maii 1863.

Humillimus et addictissimus
MATTHAEUS EUSTACHIUS, Archiepiscopus
Neocaesareensis Nuntius Apostolicus M. A.

Die Entscheidung des apostolischen Stuhles über einige Schriften des Professors Frohschammer in München

von Prof. Dr. Freiherrn v. Moy.

Cum venerit Paraclitus, quem ego mittam vobis a Patre, Spiritum veritatis qui a Patre procedit, ille testimonium perhibebit de me: et Vos testimonium perhibebitis, quia ab initio mecum estis. Joan. XV. 26, 27.

Si Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Matth. XVIII, 17.

Nachstehend theilen wir unseren Lesern die Entscheidung des apostolischen Stuhles über Professor Frohschammer's Schriften: „Einführung in die Philosophie, 1858;“ „Ueber die Freiheit der Wissenschaft,“ 1861; „Athenäum,“ Jahrgang 1862, mit¹). Unseres Berufes ist es nicht, über den in neuerer Zeit entbrannten Streit zwischen Theologie und Philosophie, der mit dieser päpstlichen Entscheidung in eine neue Phase treten zu sollen scheint, uns zu verbreiten²). Für uns gilt unbedingt der Augustinische Ausspruch:

1) Zugleich hat der heilige Vater unter Bezugnahme auf die schon früher erfolgte Verwerfung der Schrift: „Ueber die Entstehung der menschlichen Seelen, 1854,“ dem Professor Frohschammer nebst der sorgfältigsten Belehrung auch die väterliche Ermahnung zukommen lassen, dem kirchlichen Aussprache die gebührende Folge zu geben. Vgl. Münchener Pastoralblatt 1863. Nr. 14. (D. R.)

2) Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Bemerkungen von *Hautcoeur* in *Boutr. Revue des sciences ecclés.* 1863. Nr. 41. p. 486—488.; den *Mainzer Katholik* 1863. April, S. 392—407. Es ist dort näher von den beiden Irrthümern Frohschammer's, die der heilige Vater verwirft, gehandelt. Diese sind: 1) dass Frohschammer auch die über vernünftigen Mysterien zum Gegenstande der Philosophie macht, und dass er 2) die Philosophie in jeder Beziehung unabhängig von der göttlichen Autorität der Offenbarung und Kirche erklärt, und daher folgerichtig letzterer das Recht abspricht philosophische Irrthümer zu verwerfen. Man vgl. auch das *Kath. Kirchenblatt für die Diözese Rottenburg* 1863. Nr. 19—21. über das Verhältniss des päpstlichen Schreibens zur Kuhn-Clemens'schen Controverse über Glauben und Wissen. (Zugleich ein Versuch auch die philosophische Dogmatik Kuhn's mit der päpstlichen Entscheidung in Einklang zu bringen.) Man sehe auch:

Die Freiheit und das Recht der neueren Philosophie nach Dr. J. Froh-

A n g h i v
für
katholisches Kirchenrecht,
mit besonderer Rücksicht auf
Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,
*ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in
Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens.*

und

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Z e h n t e r B a n d.

Neue Folge.

Vierter Band.



Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.

1863.